

# Gebührenordnungen für das Wasser, das Abwasser und die Baugesuche – Anpassung der Berechnungsgrundlagen

DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER URVERSAMMLUNG STEHT AUF DEM SPIEL

**EG** Seit 1977 werden bei der Einwohnergemeinde Zermatt unter anderem die Gebühreneinnahmen für das Wasser und das Abwasser und seit 1994 die Gebühren für die Baugesuche nach dem m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes gemäss SIA berechnet. Entsprechend der konstanten Praxis wurde und wird dabei immer die SIA-Norm 116 mit kommunaler Anpassung angewandt. Diese wichtigen Gebühreneinnahmen stehen nun in Gefahr. Mit einem Bundesgerichtsurteil will eine Beschwerdeführerin die Gemeinde zu einer Anpassung der Berechnungsgrundlagen zwingen. Die Anpassung könnte schlussendlich bei den SIA-Norm-abhängigen Gebühren eine allgemeingültige Reduktion von bis zu 20 Prozent zur Folge haben. Gebührenanpassungen gehören jedoch eigentlich in den Kompetenzbereich der Urversammlung. Mit dem richtigen Entscheid ist die Urversammlung gefordert, ein klares Zeichen gegen den drohenden Kompetenzverlust und gegen die Querfinanzierung zu setzen.

## Vorlage am 27. Oktober 2009 zur Weiterbearbeitung zurückgestellt

Um der unmöglichen Situation einer fremd-diktierten Gebührenanpassung zuvorzukommen, versuchte der Gemeinderat bereits an der ausserordentlichen Urversammlung vom

27. Oktober 2009 dem Souverän eine Konkretisierung der Gebührenordnungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein Gegen-vorschlag eines Mitbürgers beinhaltete – nebst einer Gebührenrückerstattung von 20 Prozent – die Einführung der neueren, sich auf die Gebühren günstiger auswirkenden SIA-Norm 416. Die Gegenanträge sowie einzelne andere Einwände bewegten den Gemeinderat damals dazu, der Urversammlung das Geschäft zur Vertagung vorzuschlagen. Die Versammlung stimmte der Zurückstellung zu.

## Beim kantonalen Verwaltungsgericht abgeblitzt

Inzwischen hat die Einwohnergemeinde Zermatt das Beschwerdeverfahren beim kantonalen Verwaltungsgericht verloren. Damit wäre die Gemeindeverwaltung bei den Gebührenerhebungen gezwungen, anstelle der bisherigen Berechnungsgrundlage die seit 2003 bestehende SIA-Norm 416 anzuwenden. Gegenüber der bis dato angewandten Berechnungsgrundlage berücksichtigt die neuere Norm gewisse Raumzuschläge nicht. Für den Gemeindehaushalt würde dies in den Bereichen Wasser, Abwasser und Bauverwaltung zu Einnahmenverlusten von bis zu 20 Prozent führen. Der Gemeinderat hat den Entscheid des Kantonsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen.

## Stabile Gebühreneinnahmen sind unverzichtbar

Die Einwohnergemeinde Zermatt hat insbesondere bei der Infrastruktur des Abwassers in den kommenden vier bis fünf Jahren grosse zwingende Investitionen zu tätigen. Der Ausbau von Nitrifikation und Biologie der Abwasserreinigungsanlage sowie der Neubau der Schlammbehandlungsanlage kosten allein netto beinahe 24 Mio. CHF. Angesichts dieser hohen auf sie zukommenden Kosten ist die Gemeinde Zermatt dringend auf stabile Gebühreneinnahmen angewiesen. Eine Gebührenreduktion, und diese erst noch durch Gerichtsurteil über die Köpfe der Urversammlung hinweg, wäre aus dem Standpunkt der Zermatter Steuerzahler als eine vollkommen unverantwortbare Handlung zu betrachten. Die Bereiche von Ver- und Entsorgung dürfen nicht auf dem Buckel der Steuerpflichtigen, sondern sollen möglichst nur mit verursachergerechten Gebühreneinnahmen finanziert werden. Anlässlich der kommenden ausserordentlichen Urversammlung ist der Souverän gefordert, nun die richtigen Zeichen zu setzen. Voraussetzlich bereits im März wird sich die Urversammlung über die Einnahmensicherung für die gebührenfinanzierten Werke der Bereiche Wasser und Abwasser aussprechen können.

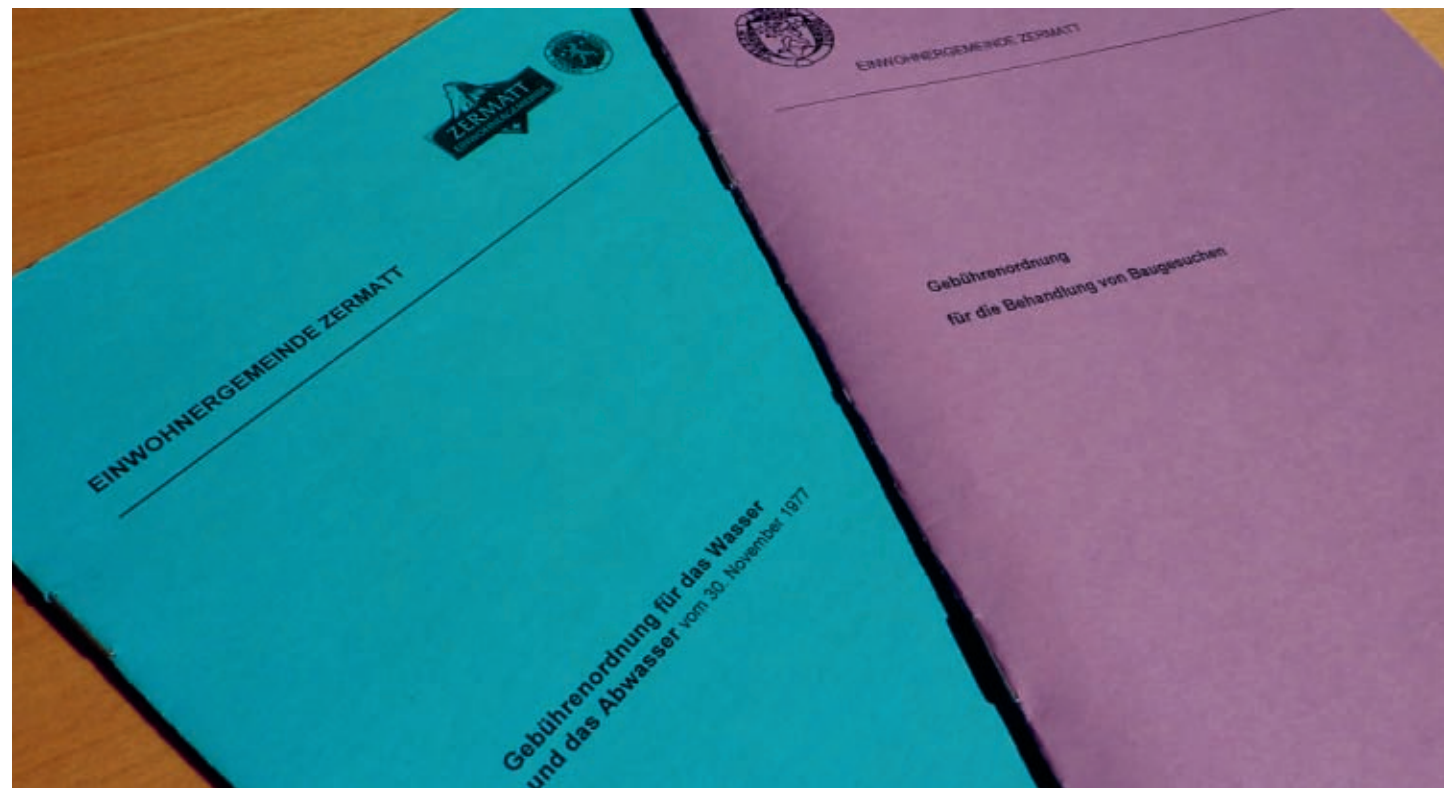
## Keine kostentreibenden Querfinanzierungen auf dem Buckel der Steuerzahler

Der Gemeinderat hat das Geschäft zur Anpassung der Gebührenordnungen für das Wasser, das Abwasser und die Baugesuchsbehandlung am 27. Oktober 2009 zur Überarbeitung zurückgenommen. Dabei hat es sich rasch gezeigt, dass eine Überarbeitung gar nicht einmal so umfangreich zu sein hat. Das Ziel zur Beibehaltung der stabilen und gegenüber den bisherigen Gebührenzählern gerechten, gleichbleibenden Berechnungsgrundlage kann mit einfachen Mitteln erreicht werden. Stolperstein des verlorenen Verwaltungsgerichtsverfahrens war vor allem die fehlende konkrete Nummernbezeichnung der SIA-Norm. Dadurch fanden die Beschwerdegegener Argumentationen, dass seit 2003 die neue der SIA-Norm 116 folgende SIA-Norm 416 anzuwenden sei. Die neue Nachfolgenorm des Schweizerischen Verbandes für Ingenieure und Architekten (SIA) würde sich bekanntlich reduzierend auf die Gebühreneinnahmen des Gemeindehaushalts auswirken. Aus der Sicht des einzelnen Gebührenzahlers könnte dies zwar vorerst als angenehm empfunden werden. Als guter Zermatter Steuerzahler würde sich der Einzelbetrachter jedoch rasch über die vermeintlich positive Wirkung ernüchtern. Er würde bald feststellen, dass die Gemeindeverwaltung das entstandene Ge-

bührenloch mit Steuermitteln ausgleichen müsste. Den steuerfinanzierten Bereichen wie der Bildung, der öffentlichen Sicherheit, dem Verkehr, der sozialen Wohlfahrt, der Kultur und der Freizeit etc. würden damit dringend benötigte finanzielle Mittel abgezweigt. Als zusätzlicher Nebeneffekt dieser Quersubventionierungen entstünden bei den gebührenfinanzierten Werken erhebliche Mehrbelastungen durch Vorsteuerkürzungen bei den Mehrwertsteuern. Die erzwungene Umstellung auf die neue SIA-Norm 416 hätte zudem einen geschätzten Verwaltungsaufwand von rund CHF 300 000.– zur Folge. Bis sämtliche Berechnungsgrundlagen neu erfasst und in Rechnung gestellt würden, könnten während der Übergangsphase nur Akonto-Rechnungen gestellt werden. Ein zwar befristeter, aber zusätzlicher Einnahmenverlust und ein unnötiger weiterer Verwaltungsaufwand zu Ungunsten des Gemeindehaushalts. Die Querfinanzierung mit Steuermitteln wäre schlussendlich nicht nur aus der Einzelbetrachtung eines jeden Steuerzahlers unbefriedigend, sondern würde auch aus der finanzhaushalterischen Gesamtbetrachtung eine äusserst unglückliche Situation bewirken.

### Unakzeptabler Kompetenzverlust der Urversammlung

Nach den geltenden schweizerischen Rechtsnormen unterliegen gesetzgeberische Beschlüsse auf Gemeindeebene der Kompetenz der Urversammlung. So liegen eigentlich auch Gebührenanpassungen einzig und allein im Zuständigkeitsbereich des Souveräns. Ohne textliche Änderung der in den Zermatter Gebührenordnungen als Berechnungsgrundlage bestehenden SIA-Normen läuft die



Die SIA-basierende Gebührenordnungen erfordern eine Anpassung.

Urversammlung Gefahr, ihre Kompetenzen übers Hintertürchen aufzugeben. Nach der sich abzeichnenden Entwicklung wäre es nämlich nicht mehr der Souverän allein, sondern auch der Schweizerische Verband für Ingenieure und Architekten (SIA), der inskünftig durch Änderung seiner Normen über die Gebühreneinnahmen der Einwohnergemeinde Zermatt bestimmen würde.

### Änderungsvorschlag des Gemeinderats

Der Gemeinderat will den ungewollten Zuständigkeitsverlust der Urversammlung, die

negativen Folgen der Quersubventionierungen sowie die Einnahmenverluste und die nötigen Verwaltungsaufwendungen bei den Gebühren verhindern. Deshalb schlägt er der Urversammlung vor, die entsprechenden Artikel der Gebührenordnungen für das Wasser und Abwasser sowie für die Behandlung von Baugesuchen wie folgt zu ändern:

**Bisher:** Berechnungsgrundlage:  $m^3$ -Inhalt des umbauten Raumes nach SIA.

**Neu:** Berechnungsgrundlage:  $m^3$ -Inhalt des umbauten Raumes nach EWGZ-Norm 1977.

Die vorgeschlagene EWGZ-Norm 1977 entspricht in der Anwendung exakt der seit 1977 bei der Gemeindeverwaltung Zermatt benutzten Berechnungsgrundlage. Die ausführliche Normbeschreibung liegt während 20 Tagen vor der Urversammlung zusammen mit den Entwürfen der abgeänderten Gebührenordnungen zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung auf (Sekretariat Verwaltungsleitung, Gemeindehaus 3. Stock). Sie können auch im Internet unter <http://gemeinde.zermatt.ch/reglement/> angesehen oder heruntergeladen werden.